

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 19 der Verordnung, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249), ist die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VI des §. 1 und unter Nr. II bis VI des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 6. Januar 1876 (Central-Blatt Seite 7) veröffentlichten Verzeichnisses festgestellt worden. Letzteres wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt bzw. abgeändert, wie folgt:

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1 der Verordnung, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875. **§. 10**

Klasse IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen zc.

Es treten hinzu:

- Königliche Regierungs-Baumeister.
- Regierungs-Baumeister.
- Baumeister, nicht preussische, soweit sie die Befähigung zur Anstellung im Baufach ihrer Heimathstaaten besitzen.

Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

Klasse V.

Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

1. Preußen zc.

Es fallen fort:

- Baumeister.
- Nicht etatsmäßig angestellte Baumeister.

Klasse VI.

Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

Klasse VI.

Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

Es treten hinzu:

- 1. Preußen zc.
 - 2. Sachsen.
 - 3. Württemberg.
- Koßärzte.
 - Koßärzte.
 - Koßärzte.

Berlin, den 14. April 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzahn.

